Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung)

VO	m		

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 153), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04. 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), der §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBI. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.01. 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 16)) sowie des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBI.I,S.212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBI. I, S. 3436) wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neumünster, nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am gende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neumünster (Stadt) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 Abs. 1 KrWG und betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, des KrWG und des LAbfWG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt ist zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Abfallvermeidung,
 - b) die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - c) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
 - d) die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
 - e) die Beseitigung von Abfällen.
- (3) Die Aufgaben nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (4) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen und mit anderen Gemeinden, Kreisen oder Abfallwirtschaftsgesellschaften zusammenarbeiten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens und Vollzugsanstalten.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abfälle.
- (4) Restabfälle sind Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können (z. B. Staubsaugerbeutel, verschmutzte Verpackungen, Porzellan und Keramik, Windeln, Tapetenreste).
- (5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Haushaltsabfälle aus der Küche, wie z. B. Speisereste, Kaffee- und Teesatz mit Filtertüten, Obst- und Gemüsereste sowie Gartenabfälle wie z. B. Rasen und Strauchschnitt, Moos, Laub und Wildkräuter.
- (6) Papier und Pappeabfälle sind z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schachteln und Kartons, Schreib- und Packpapier, Umschläge und Briefe.
- (7) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Hausratsgegenstände, die in privaten Haushaltungen anfallen und aufgrund ihrer sperrigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können (z. B. Möbel und Einrichtungsgegenstände wie Schränke, Stühle, Matratzen, Kinderwagen, Teppichböden). Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Bauschutt, ausgebaute Fenster und Türen, Balken, Heizkörper, Sanitärgegenstände und andere Bauabfälle, Zäune aller Art, Gartenabfälle, Geräte und Gegenstände des Gartenbereichs (ausgenommen Gartenmöbel) sowie Gartenspielgeräte, Autoteile (auch Reifen), schadstoffhaltige Abfälle, Textilien sowie mit Hausmüll und Hausrat befüllte Säcke und Kartons. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (8) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, boden-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.
- (9) Unbelasteter mineralischer Bauschutt sind Baustoffe aus ausschließlich mineralischen Materialien ohne Schadstoffe (z.B. Ziegel, reiner Betonabbruch, Mauerwerk, Putz, Mörtel- oder Putzreste, Naturstein).
- (10) Baumischabfall ist gemischter Abfall aus nicht mineralischen und mineralischen Stoffen (z.B. Abbruchgemische, Badezimmerkeramik, Leichtbaustoffe, Dämmstoffe) mit Ausnahme flüssiger Abfälle und sämtlicher als gefährlich eingestufter Abfälle (z.B. Teerpappe, asbesthaltige Eternitplatten).
- (11) Die Systemabfuhr umfasst die Bereitstellung der Abfallbehälter (§ 11 Abs. 3), deren regelmäßige Entleerung durch die Stadt Neumünster und die ordnungsgemäße Entsorgung der eingesammelten Abfälle.
- (12) Schadstoffentfrachtung ist das gezielte Entfernen von Schadstoffen und schadstoffbelasteten Produkten aus Abfällen.
- (13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

 Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück zu verstehen, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.
- (14) Altkunststoffe sind von den Dualen Systemen lizenzierte Verpackungen aus Kunststoff und stoffgleiche Gegenstände aus Haushalten (Nichtverpackungen).

§ 4 Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - a) die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen und bei der Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen (§ 26 KrWG, § 18) angenommen werden;
 - b) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG bestehen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen;
 - c) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritte mit der Abfallbeseitigung und -verwertung beauftragt worden sind (§ 22 KrWG).
- Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der nach dem Abfallrecht zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen angefallenen Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, im Einzelfall ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzerin bzw. den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, hat eine Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie dem Landesabfallwirtschaftsgesetz zu erfolgen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind Erdaushub, Bauschutt, Steine, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch. Diese Abfälle müssen bei Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht und -zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlüssrecht).
- (2) Jede Anschlussberechtigte und jeder Anschlussberechtigte sowie jede/jeder sonstige Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen.
 Ebenso sind die Erzeugerinnen/Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, freiberuflich Tätige usw.) jeder für sich verpflichtet, das von ihnen genutzte Grundstück anzuschließen, soweit bei ihnen regelmäßig wöchentlich bis zu 1,1 m³ Abfälle zur Beseitigung anfallen (Anschlusszwang).
- (4) Jede/Jeder Anschlussberechtigte und jede/jeder sonstige Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer im Stadtgebiet ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges und nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm/ihr angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (5) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 4 Abs. 3 ausgeschlossen ist, erstrecken sich das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle in der Abfallentsorgungsanlage (§ 18 Abs. 1) behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.
- (6) Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, bei denen regelmäßig wöchentlich mehr als 1,1 m³ Abfälle zur Beseitigung anfallen, sind verpflichtet, diese durch die Stadt oder von dieser gemäß § 2 Abs. 5 beauftragte Dritte einsammeln und befördern zu lassen.

(7) Abfälle, die entgegen § 28 KrWG auf einem anderen Grundstück verbotswidrig abgelagert wurden, sind von der Besitzerin/dem Besitzer des betreffenden Grundstücks der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, wenn Maßnahmen gegen die Verursacherin/den Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

Sind die verbotswidrig abgelagerten Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, ist die Besitzerin/der Besitzer des betreffenden Grundstücks gemäß § 4 Abs. 3 zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 4 besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - b) soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 8) sind, durch gemeinnützige Sammlung wie z. B. Altkleider, Schuhe usw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - c) soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies der Stadt ordnungsgemäß angezeigt und nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;
 - d) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 KrWG verwertet werden.
- (2) Dies gilt ebenso für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen, soweit diese auf dem angeschlossenem Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig kompostiert werden (Eigenkompostierung) und dieses bei der Stadt ordnungsgemäß beantragt wurde. Eine ordnungsgemäße, schadlose und ganzjährige Kompostierung ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Anlage zur Kompostierung in allen Richtungen gegen das Eindringen von Schädlingen (Nagetiere etc.) abgesichert ist und
 - b) nach Abzug der bebauten, versiegelten und mit Rasen angelegten Flächen eine Gartenfläche von wenigstens 30 m² je auf dem Grundstück lebender Person vorhanden ist.
- (3) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen können die in § 11 Abs. 3 b aufgeführten Bioabfallbehälter als sogenannte Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) angemeldet werden. Diese Behälter werden nur im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des Jahres geleert. Im übrigen Zeitraum müssen die organischen Abfälle entsprechend § 6 Abs. 2 kompostiert werden. Saisonbioabfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden und verbleiben ganzjährig auf den betroffenen Grundstücken.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen und die Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Sie haben der Stadt insbesondere den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen.

 Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel der anschlusspflichtigen Erzeugerinnen / Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Die von der Stadt gemäß § 2 Abs. 5 mit der Einsammlung und Beförderung der gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 5 Abs. 6 beauftragten Dritten haben dem Fachdienst Technisches Betriebszentrum der Stadt bis zum 28.02. eines jeden Jahres eine Auflistung über die von ihnen im Vorjahr entsorgten Betriebe mit Angaben zu den jeweils eingesammelten und beförderten Abfallmengen unaufgefordert vorzulegen.

§ 8 Betretungsrecht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete/Beauftragte der Stadt zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 9 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere dinglich oder schuldrechtlich zum Besitz des jeweiligen Grundstücks Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie Nießbraucherinnen und Nießbraucher.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungsverpflichtete vorhanden sind.

§ 10 Anfall von Abfällen, Abfalltrennung, Eigentumsübergang

- (1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.
- (2) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (3) Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzubringen oder auf den Sammelplätzen abzugeben (Bringsystem).
- (4) Folgende Abfälle sind mit den Zielen der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung getrennt zu überlassen:
 - 1. Bioabfälle (§ 3 Abs. 5)
 - 2. Papier, Pappe, Kartonagen (§ 3 Abs. 6)
 - 3. Schadstoffe (§ 15)
 - 4. Sperrmüll (§ 3 Abs. 7)
 - 5. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 17)
 - 6. Altglas
 - 7. Altmetalle
 - 8. Altkunststoffe
 - 9. Alttextilien
- (5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt und auf das Sammelfahrzeug verladen oder bei den Sammelplätzen angenommen worden sind bzw. mit dem Einfüllen der Abfälle in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer.
- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen, wegzunehmen oder zu verändern.

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Abfälle dürfen ausschließlich in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältern und Abfallsäcken sowie nur zu den für sie bestimmten Zwecken zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Die Abfallbehälter bleiben Eigentum der Stadt.
- (3) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt:
 - a) Restabfallbehälter (Graue Tonne)

mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter.

b) Bioabfallbehälter (Grüne Tonne)

mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter und 120 Liter.

c) Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne)

mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter.

Das je Monat bereitgestellte Volumen zur Sammlung für Pappe, Papier und Kartonagen darf das angemeldete Sammelvolumen für Restabfall maximal um das Vierfache übersteigen, jedoch nur bis zur maximalen Obergrenze von 4,4 cbm. Darüber hinausgehendes Aufkommen an Papier, Pappe und Kartonagen muss im Bringsystem oder außerhalb der städtischen Abfallentsorgung entsorgt werden.

- (4) Ergänzend können für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle und Bioabfälle Restabfallsäcke bzw. Bioabfallsäcke bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden
- (5) Die Stadt bestimmt die Art, Anzahl und den Zweck der Abfallbehälter, ggf. deren Standplatz auf dem Grundstück (§ 14), sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (6) Der Behälterbedarf richtet sich nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und bestehenden Erfahrungswerten.
- (7) Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen ist jeweils für Restabfälle und für Bioabfälle ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Ausgenommen sind Eigenkompostierer nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, hier ist für Restabfälle ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Sofern sich anhand der Personenanzahl ein Volumen errechnet, für das es keinen passenden Behälter gibt, so ist das nächstgrößere Behältnis zu wählen. Für Erzeugerinnen/Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 3 Satz 2) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf mindestens 120 Liter mit 4-wöchentlicher Leerung festgelegt.
- (8) Reichen die bereitgestellten Abfallbehälter wiederholt nicht aus, so hat die/der Anschlusspflichtige das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
- (9) Zur Verhinderung von Leerungen nicht angemeldeter Tonnen und der Qualitätsverbesserung des Kundenservice können die Behälter mit Transpondern zur elektronischen Identifikation und Adressaufklebern ausgestattet sein.
- (10) Sofern innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten mindestens vier Mal eine Sonderleerung der Bioabfallbehälter aufgrund von Fehlbefüllung erfolgen musste, kann im Mehrgeschossbau (ab 8 Wohneinheiten) das bereitzustellende Mindestvolumen nach Abs. 7 für Bioabfälle um die Hälfte reduziert werden, sofern jährlich geeignete abfallwirtschaftliche Maßnahmen zur Steigerung der Sortierreinheit bei Bioabfällen nachgewiesen werden und dem eingesparten Volumen bei Bioabfall entsprechend zusätzliches Restabfallvolumen aufgestellt wird.

§ 12 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter bzw. Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
 - a) In die Graue Tonne dürfen ausschließlich Restabfälle (§ 3 Abs. 4) und keine Abfälle zur Verwertung oder Schadstoffe eingefüllt werden.
 - b) In die Grüne Tonne dürfen ausschließlich Bioabfälle (§ 3 Abs. 5) lose oder in Papiertüten eingefüllt werden.

 Das Einfüllen von mineralischer Katzenstreu, Restabfällen, Glas, Keramik, Blumentöpfen, Metall, Windeln, Suppen und Soßen, Speiseresten aus Restaurants, Cafés, Kantinen usw. ist unzulässig.
 - c) In die Blaue Tonne dürfen ausschließlich Papier und Pappeabfälle (§ 3 Abs. 6) eingefüllt werden, wobei Kartons flachzulegen sind.

 Das Einfüllen von verschmutztem Papier, Kohlepapier, Fotos und Tapeten ist unzulässig.
 - d) In die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer für getrennt zu haltende Abfälle dürfen ausschließlich Papier/Pappeabfälle, Altglas und Alttextilien eingefüllt werden.
 - e) Altkunststoffe, die von den Dualen Systemen lizenziert sind, dürfen ausschließlich in die von den Dualen Systemen bereitgestellten Säcke eingefüllt werden.
- (2) Bei falscher Befüllung der Abfallbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen wird eine Sonderleerung gegen Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung durchgeführt.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer und die Erzeugerinnen / Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen (z. B. Mieterinnen/Mieter, Betriebsangehörige) zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und bei Bedarf von den Benutzerinnen /Benutzern zu reinigen; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen.
- (5) Zur Vermeidung von Beschädigungen der Abfallbehälter dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft, eingeschlämmt oder anderweitig vorbehandelt werden. Der eingegebene Abfall muss von fester Konsistenz sein.
- (6) Es ist verboten folgende Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen:
 - a) brennende, glühende oder heiße Abfälle,
 - b) sperrige Gegenstände und andere Abfälle, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlage beschädigen oder stark verschmutzen können,
 - c) Eis, Schnee,
 - d) scharfe Gegenstände, insbesondere aus dem medizinischen und pflegerischen Bereich, wie Spritzen, Kanülen und Einwegskalpelle.
- (7) Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Abwehr von Seuchen und anderen Gefahren ist es verboten, die in ein Abfallgefäß eingefüllten Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für Behälter mit
 - a) 60 Litern Fassungsvermögen auf 50 Kg
 - b) 120 Litern Fassungsvermögen auf 60 Kg
 - c) 240 Litern Fassungsvermögen auf 110 Kg und
 - d) 1.100 Litern Fassungsvermögen auf 510 Kg

festgesetzt.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.

(9) Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

(10) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter werden in den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis</u>

 <u>A</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt
 - In den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis B</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter von den Anschlusspflichtigen am Abholtage an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen.
 - Auf Antrag werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter in den in der Anlage 2 dieser Satzung im <u>Straßenverzeichnis B</u> bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. Der Antrag kann bei zu hoher Belastung des Personals abgelehnt werden.
- (2) Abfallsäcke (§ 11 Abs. 4) werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, verschlossen und transportfähig sind.
- (3) Die Abfallbehälter werden am Abholtag in der Zeit von 07.00 20.00 Uhr entleert. In der Zeit vom 01.06. bis 31.08. werden die Abfallbehälter in der Zeit von 06.00 20.00 Uhr entleert. Die Abholtage bestimmt die Stadt; Änderungen werden bekannt gemacht.
- (4) Abfallbehälter, die von den Anschlusspflichtigen herauszustellen sind, müssen am Abholtage bis 07.00 Uhr, in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. bis 6:00 Uhr, verschlossen auf dem Gehweg so bereitgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern. In den Straßen, die der Abfuhrwagen nicht befahren kann, müssen die Abfallbehälter in die nächste vom Abfuhrwagen befahrbare Straße gebracht werden. Die Abfallbehälter sind unverzüglich nach der Leerung, spätestens jedoch vor Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße zu entfernen.
- (5) Können die Abfallbehälter aus von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Gründen am vorgesehenen Abholtag nicht entleert werden (z. B. wegen der Einfüllung nicht zugelassener Abfälle, verdichteter oder festgefrorener Abfälle, Unzugänglichkeit des Standplatzes, nicht bereitgestellter Abfallbehälter) oder wird von den Anschlusspflichtigen eine zusätzliche Leerung gewünscht, führt die Stadt auf einen entsprechenden Antrag hin eine Sonderleerung gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr durch.
- (6) Zu Zwecken der Überprüfung und Dokumentation können Bildaufnahmen des Abfalls und des Behälterstandortes gefertigt werden.
- (7) Die Restabfallbehälter werden 4-wöchentlich, 2-wöchentlich oder einmal wöchentlich geleert. Die Bioabfallbehälter werden 2-wöchentlich, Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen werden 4-wöchentlich geleert. Im Einzelfall kann die Stadt einen längeren oder kürzeren Zeitraum festlegen.

§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Den Standplatz auf den Grundstücken im Entsorgungsgebiet A (§ 13 Abs. 1 Satz 1), für 1.100 Liter Behälter und für Behälter im Entsorgungsgebiet B, die auf entsprechenden Antrag von der Stadt zur Leerung am Straßenrand bereitgestellt werden, bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen bzw. des Anschlusspflichtigen.

- (2) Von der Anschlusspflichtigen bzw. dem Anschlusspflichtigen ist der Standplatz für diese Abfallbehälter so einzurichten, dass er höchstens 15 Meter von der öffentlichen Fahrbahn entfernt liegt. Auf Antrag der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers prüft die Stadt Neumünster, ob die Behälter gegen Transportzuschlag vom Standplatz auch über 15 Meter hinaus abgeholt werden können. Der Transportzuschlag wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.
- (3) Der Standplatz und der Transportweg auf dem angeschlossenen Grundstück müssen frei zugänglich und frei von Hindernissen sein sowie sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und ausreichend beleuchtet sein.

 Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens zwei Meter betragen. Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn die Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereit gestellt werden.
- (4) Für die Standplätze und die Transportwege gelten die Unfall- und Brandverhütungsvorschriften.

§ 15 Schadstoffe

- (1) Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten (z. B. Lacke und Farben, Holzschutz-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Medikamente, Quecksilber, Chemikalien, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien, Altöl sowie asbesthaltige Gegenstände), sind bei der Abfallentsorgungsanlage und soweit laut Anlage 3 dieser Satzung zugelassen den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1) abzugeben.
- (2) Sofern für schadstoffhaltige Abfälle eine Rückgabemöglichkeit auf Grund einer bestehenden Rückgabe- bzw. Rücknahmepflicht der Herstellerin bzw. des Herstellers oder anderer Stellen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht (z. B. für Altöl, Altbatterien, Elektro- und Elektronikgeräte), sind diese Abfälle bei der Herstellerin bzw. dem Hersteller oder den betreffenden anderen Stellen abzugeben. Insoweit besteht keine Annahmepflicht der Stadt.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/jeder andere Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, je Halbjahr einmal Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) im Umfang von bis zu 30 Gegenständen gesondert abfahren zu lassen. Die entsprechenden Halbjahre gehen vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Zusätzliche Termine sind gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegten Gebühr möglich. Sollen mehr als 30 Gegenstände entsorgt werden, wird für jeweils bis zu 30 zusätzliche Teile eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr erhoben.
- (2) Soweit Sperrmüll wegen seines Gewichtes, Umfanges oder seiner Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden kann, besteht keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung werden getrennt auch Metallschrott sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräte, z. B. Wasch- und Spülmaschinen, Herde und Trockner, Fernseher, Monitore sowie Haushaltskühl- und Gefriergeräte eingesammelt. Gewerblich genutzte Kühl- und Gefriergeräte (z. B. Kühltheken) werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt.
- (4) Der Sperrmüll wird auf telefonischen oder schriftlichen Antrag an einem abgestimmten Termin abgeholt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (5) Der Sperrmüll muss am Abholtag bis 07.00 Uhr, in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. bis 6:00 Uhr, auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht personen- oder verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt wer-

den. Nach Abholung des Sperrmülls hat die Antragstellerin/der Antragsteller den Gehweg/Straßenrand unverzüglich zu reinigen sowie die nicht mitgenommenen Gegenstände zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Bereitstellung des Sperrmülls darf frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtermin erfolgen.

(6) Sperrmüll wird bei Bedarf auch aus der Wohnung abgeholt. Die Kosten für den Transport aus der Wohnung bis zum Gehweg/Straßenrand trägt die Antragstellerin/der Antragsteller.

Die Kosten werden nach dem tatsächlichem Zeitaufwand nach Maßgabe der Stundensätze der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

§ 17 Elektro- und Elektronikgeräte

Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzerinnen/Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage, bei der Sammelstelle Niebüller Straße 90 oder im Handel bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.

§ 18 Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen

- (1) Für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung stehen im Stadtgebiet eine Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Die Öffnungszeiten und die Platzordnungen für die Abfallentsorgungsanlage und die Sammelstellen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 19 Anlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, die bei der Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen (§ 18) selbst angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird.
 - Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt über die Zuordnung der Abfälle.
- (2) Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach den Platzordnungen (§ 18 Abs. 2). Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.

§ 20 Unterbrechung/Einschränkung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Systemabfuhr infolge betrieblicher Störungen, höherer Gewalt, durch Streiks oder betriebsnotwendige Arbeiten vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt bzw. verspätet durchgeführt, wird diese sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung. Ein Schadenersatzanspruch besteht nicht.
- (3) Sofern der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage bzw. der Sammelstellen aus den in Abs. 1 genannten Gründen vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt wird, ist die Stadt insoweit nicht zur Abnahme der Abfälle verpflichtet.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung sowie die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erhoben.

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der zulässigerweise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 22 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Neumünster – Fachdienst Technisches Betriebszentrum –, zulässig:

- a) Name und Vorname(n), Geburtsdatum sowie Anschrift der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers;
- b) Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie die An- und Abmeldedaten;
- c) Name und Anschrift des Gewerbebetriebes, Name und Vorname sowie Anschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers des Gewerbebetriebes und ggf. der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Tag der Einrichtung des Gewerbebetriebes;
- d) Name und Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
- e) Angaben über Drittbeauftragte oder vertraglich Verpflichtete, derer sich die Stadt oder die SWN Entsorgung GmbH zur Sammlung, zur Behandlung und Verwertung der Abfälle bedienen;
- f) Name und Anschrift des Anlieferers von Abfällen, den Zeitpunkt des Abfallanfalls und über Art und Menge der angelieferten Abfälle.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) der/des Anschlusspflichtigen;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation;
- e) aus dem Vereinsregister;
- f) aus dem Handelsregister;
- g) aus der Handwerksrolle der Industrie- und Handelskammer;
- h) aus dem Gewerberegister des Fachdienstes Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- i) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster;
- j) aus den Akten des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abfallentsorgung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle nicht nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie dem Landesabfallwirtschaftsgesetz entsorgt;
 - 2. entgegen § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließt;
 - 3. entgegen § 5 Abs. 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Regelungen dieser Satzung überlässt;
 - 4. entgegen 5 Abs. 6 seine gewerblichen Siedlungsabfälle zur Beseitigung nicht durch die Stadt oder die von dieser gemäß § 2 Abs. 5 beauftragte Dritte einsammeln und befördern lässt;

- 5. entgegen § 6 Abs. 2 seine Bioabfälle nicht ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig kompostiert;
- 6. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohnerinnen/Bewohner des Grundstücks sowie über jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht nachkommt;
- 7. entgegen § 7 Abs. 3 dem Technischen Betriebszentrum der Stadt die jährliche Auflistung über die entsorgten Betriebe mit Angaben zu den jeweils eingesammelten und beförderten Abfallmengen nicht fristgerecht vorlegt;
- 8. entgegen § 8 nicht das Betreten des Grundstücks duldet;
- 9. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung nicht getrennt hält;
- 10. entgegen § 10 Abs. 6 Abfälle durchsucht, wegnimmt oder verändert;
- 11. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter bzw. Sammelcontainer einfüllt;
- 12. entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle presst, einstampft, einschlämmt oder anderweitig vorbehandelt;
- 13. entgegen § 12 Abs. 6 verbotene Abfälle in Abfallbehälter einfüllt;
- 14. entgegen § 15 Schadstoffe nicht bei der Abfallentsorgungsanlage oder der zuständigen Sammelstelle (Anlage 3 Ziff. 2) abgibt;
- 15. entgegen § 16 Abs. 5 Sperrmüll in personen- oder verkehrsbehindernder Weise oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt;
- 16. entgegen § 17 Elektro- und Elektronikgeräte nicht bei einer Abfallentsorgungsanlage, bei der Sammelstelle Niebüller Straße 90, im Handel oder bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden.

§ 24 Anlagen

Die Anlagen 1 – 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 19.11.2020 außer Kraft.

Die Zustimmung nach § 3 Absatz 2 LAbfWG wurde am ___.__.2022 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erteilt.

Neumünster, den

Bergmann Oberbürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung)

Ausschlusskatalog gem. § 4 Abs. 1 lit. a)

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Abfälle sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

ASN	*	Abfallbezeichnung
010101		Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102		Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010304	*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305	*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010307	*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309		Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
010310	*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 010307 genannten Abfälle
010407	*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010411		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
020102		Abfälle aus tierischem Gewebe
020106		tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020202	_	Abfälle aus tierischem Gewebe
020303		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020401		Rübenerde
020402		nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
030302		Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030305		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307	_	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030310		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
040103	*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104		chromhaltige Gerbereibrühe
040105		chromfreie Gerbereibrühe
040106	-	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040214	*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215		Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216	*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten

040219	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050102	*	Entsalzungsschlämme
050103	*	Bodenschlämme aus Tanks
050104	*	saure Alkylschlämme
ASN	241	Abfallbezeichnung
050105	*	verschüttetes Öl
050106	*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107	*	Säureteere
050108	*	andere Teere
050109	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
050111	*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112	*	säurehaltige Öle
050114		Abfälle aus Kühlkolonnen
050115	*	gebrauchte Filtertone
050116		schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
050117		Bitumen
050601	*	Säureteere
050603	*	andere Teere
050604		Abfälle aus Kühlkolonnen
050699		Abfälle a. n. g.
050701	*	quecksilberhaltige Abfälle
050702		schwefelhaltige Abfälle
060311	*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313	*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314		feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315	*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060316		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060399		Abfälle a. n. g.
060403	*	arsenhaltige Abfälle
060404	*	quecksilberhaltige Abfälle
060405	*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499		Abfälle a. n. g.
060502	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
060602	*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603		sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699		Abfälle a. n. g.
060701	*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702	*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703	*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme

060704	*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
060799		Abfälle a. n. g.
060802	*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
060899		Abfälle a. n. g.
060902		phosphorhaltige Schlacke
060903	*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
ASN		Abfallbezeichnung
060904		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
061002	*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099		Abfälle a. n. g.
061101		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
061301	*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303		Industrieruß
070101		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107	*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
070108	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109	*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen
070199		Abfälle a. n. g.
070201	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070203	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070212		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
070214	*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070216	*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
070301	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

070310	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070312		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
070399		Abfälle a. n. g.
070401	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
ASN		Abfallbezeichnung
070407	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070412		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen
070413	*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070501	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070512		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen
070513	*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070601	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070608	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen
070701	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

070709	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070712		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
070799		Abfälle a. n. g.
080202		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203		wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
100120	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
ASN		Abfallbezeichnung
100201		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202		unverarbeitete Schlacke
100207	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100208		Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
100213	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100214		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen
100215		andere Schlämme und Filterkuchen
100302		Anodenschrott
100304	*	Schlacken aus der Erstschmelze
100305		Aluminiumoxidabfälle
100308	*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
100309	*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
100315	*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
100316		Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
100317	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318		Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
100319	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320		Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
100321	*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322		andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
100323	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
100325	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100326		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
100327	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen

100329	*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und
		schwarzen Krätzen
100330		Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
100399		Abfälle a. n. g.
100401	*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100402	*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100403	*	Calciumarsenat
100404	*	Filterstaub
100405	*	andere Teilchen und Staub
100406	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
ASN		Abfallbezeichnung
100410		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
100499		Abfälle a. n. g.
100501		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100503	*	Filterstaub
100504		andere Teilchen und Staub
100505	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100509		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen
100510	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
100599		Abfälle a. n. g.
100601	_	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100602		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100603	*	Filterstaub
100604		andere Teilchen und Staub
100606	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100609	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100610		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen
100699		Abfälle a. n. g.
100701		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100703		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100704		andere Teilchen und Staub
100705		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100708		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen

Teilchen und Staüb 100808 * Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze) 100809 andere Schlacken 100810 *Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben 100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen 100812 *Leerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a) 100813 Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen (a) 100814 Anodenschrott 100815 *Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt 100817 *Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen 100819 *Öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100820 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100820 *Abfälle a. n. g. 100990 *Jefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100909 *Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100910 *Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911 *Andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 *Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 100913 *Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100915 *Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10091 fällt 101001 *Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 10101 *Gemengeabfäll mit gefährliche Stoffe enthalten 10101 *Gemengeabfäll mit gefährliche Stoffe enthalten 10101 *Gemengeabfäll mit gefährliche Stoffe enthalten 10110 *Gemengeabfäll mit gefährliche Stoffe enthalten 10111 *Gesen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 10111 *Gesen Abfälle aus	100799		Abfälle a. n. g.
100808 * Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze) 100810 * krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben 100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen 100812 * teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a) 100813 köhlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, die Köhlenstoff enthalten, mit 100814 Anodenschrott 100815 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100816 * Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fallt 100817 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen 100819 * Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100890 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100910 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100911 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthälten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100914 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100915 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthälten 100916 * Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100911 fallen 100917 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101018 * Gemengeabfäll mit gefährliche Stoffe enthalten 101019 * Gemengeabfäll mit gefährliche Stoffe enthalten 101011 * Gemengeabfäll mit gefährliche Stoffe enthalten 101116 * Gemengeabfäll mit gefährlichen stoffen vor dem Schmelzen 101116 * Gemengeabfäll mit gefährlichen stoffen vor dem Schmelzen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 * Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 10111 * Schlämme und Filterkuchen aus der	i	-	The second secon
100819 Arizer und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		*	
Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben			
entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		*	
100812 * teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a) 100813 Kohlenstoffhaltige Äbfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen (a) 100815 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt 100817 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten ASN Abfallbezeichnung Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen 100819 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen Abfälle a. n. g. 100905 gefährliche Stoffe enthalten 4 Abfälle a. n. g. 100905 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911 100911 100911 100912 100913 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Verschlacke 101004 Verschlacke 101005 Verschlacke	100010		
Robert R	100811		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen (a) Anodenschrott 100814 Anodenschrott 100815 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100817 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten ASN Abfallbezeichnung Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen 100819 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen 100899 Abfälle a. n. g. 100905 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100909 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100911 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 100913 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthalten 101003 Ofenschlacke 101009 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101010 Genschlacke 101009 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthalten 101010 Genschlacke 101010 Genschlacke 101011 Sabfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101010 Genschlacke 101011 Sabfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 Sabfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101111 Semengeabfall mit gefährlichen Stoffe enthalten 101111 Semengeabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten 101113 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101115 fallen 101117 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100812	*	
Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt 100817 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten ASN Abfallbezeichnung 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen 100819 Öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen 100899 Abfälle a. n. g. 1009005 gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100910 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100911 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 100915 Philterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101003 Ofenschlacke 101009 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101010 Semengeabfall mit gefährliche Stoffe enthalten 101011 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten 101115 Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen	100813		kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen (a)
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt 100817 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten ASN Abfallbezeichnung Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen 100818 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen 100899 Abfälle a. n. g. 1009005 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100909 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Ofenschlacke 101009 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101010 Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffe vor dem Schmelzen 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100814		Anodenschrott
ASN Abfallbezeichnung Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen 100819 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen 100899 Abfälle a. n. g. 100905 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100909 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100915 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 101000 Ofenschlacke 101000 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthalten 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101011 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101011 Gemengeabfall mit gefährliche Stoffe enthalten 101101 Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffe enthalten 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 Glaspölier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten enthalten	100815	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
ASN Abfallbezeichnung Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen 100819 * öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen 100899 Abfälle a. n. g. 100905 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100909 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100915 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Öfenschlacke 101009 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101010 Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen 101101 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe	100816		
Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen 100819 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen 100899 Abfälle a. n. g. 100905 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100909 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Ofenschlacke 101000 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthälten 101001 * Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101010 Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffe enthalten 10110 Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffe enthalten 10111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe	100817	*	
die unter 100817 fallen 100819 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen 100899 Abfälle a. n. g. 100905 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100909 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Ofenschlacke 101009 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 10110 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 10113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 10115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 10116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	ASN		
Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen Abfälle a. n. g. gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten femengeabfall mit gefährlichen Stoffe enthalten Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100818		
fallen Abfälle a. n. g. gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100905 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100909 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100915 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Ofenschlacke 101009 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101109 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100819	*	
100905 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen 100909 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100915 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Ofenschlacke 101009 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101109 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100820	,	
100909 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100915 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Ofenschlacke 101009 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101109 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100899		Abfälle a. n. g.
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen andere Teilchen Stoffe enthalten Ofenschlacke Teilcenstaub, der gefährliche Stoffe enthält Toloo Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt Teilcenstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt Toloo Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt Toloo Gemengeabfall mit gefährliche Stoffe enthalten Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt Toloo Gemengeabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) Toloo Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen Toloo Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen Toloo Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen Toloo Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen Toloo Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen	100905	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100911 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen 100913 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100915 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Ofenschlacke 101009 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101109 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100909	* .	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 100915 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Ofenschlacke 101009 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101109 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100910		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
100913* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten100915* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten101003Ofenschlacke101009* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält101010Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt101011* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten101013* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten101109* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen101110Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt101111* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)101113* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten101115* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten101116feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen101117* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100911	*	
100915 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten 101003 Ofenschlacke 101009 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101109 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	100912		andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
101003	100913		
Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	100915	*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt	101003		
 101011 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101109 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 	101009	*	
101013 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten 101109 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101010		
101109 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101011		
Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101013	*	
fällt 101111 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		*	
Kathodenstrahlröhren) 101113 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten 101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101110		fällt
101115 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101111	*	Kathodenstrahlröhren)
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101113		·
fallen 101117 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101115	*	
enthalten	101116		fallen
101118 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen,	101117	*	enthalten
die unter 101117 fallen	101118		
101119 * feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe	101119	*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe

l l _ i	thalten
	hmischungen vor dem Brennen
1 l	Ichen und Staub
1	hlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
	rworfene Formen
	te Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	te Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209
fall	
101306 Tei	ilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
	hlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
	te Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
	te Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312
101401 * que	ecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
110105 * sau	ure Beizlösungen
110108 * Pho	osphatierschlämme
110109 * Scl	hlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
	fallbezeichnung
4 1	hlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen
	ssrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
	ssrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
	fälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
	fälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
get	nate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die fährliche Stoffe enthalten
1 1 -	sättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
	dere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	hlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
1 1	fälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
	fälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
110206 Ab	fälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die ter 110205 fallen
110207 * and	dere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110301 * cya	anidhaltige Abfälle
110302 * and	dere Abfälle
110503 * fes	te Abfälle aus der Abgasbehandlung
110504 * gel	brauchte Flussmittel
120301 * wä	ssrige Waschflüssigkeiten
120302 * Ab	fälle aus der Dampfentfettung
160108 * qu	ecksilberhaltige Bestandteile
160110 * exp	plosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
160116 Flü	issiggasbehälter
	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
	ganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160306 org	ganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	etallisches Quecksilber

160401	*	Munitionsabfälle
160402	*	Feuerwerkskörperabfälle
160403	*	andere Explosivabfälle
160504	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160505	_	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
160801	- 1147	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
160802	*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
160803		gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
160804		gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
160805	*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
160806	*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
160807	*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
161101	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161102		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen

ASN		Abfallbezeichnung
161103	*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161104		andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161105	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170301	*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
180103	*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180110	*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
180202	*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
190117	*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190118		Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
190308	*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
191101	*	gebrauchte Filtertone
191102	*	Säureteere
191103	*	wässrige flüssige Abfälle
191105	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung)

Straßenverzeichnis gem. § 13 Abs. 1

1. Straßenverzeichnis A:

Straßen, in denen die Abfallbehälter durch Bedienstete der städtischen Müllabfuhr vom Standplatz abgeholt und nach der Entleerung wieder an ihren Standplatz zurückgebracht werden.

A

Albert-Schweitzer-Straße
Altonaer Straße (ab Haart bis

Holsatenring)
Am Alten Kirchhof
Am Brunnenkamp

Am Gashof

Am Klostergraben

Am Teich

An der Schwale

An der Sick-Kaserne

Anscharstraße Augustastraße

В

Bachstraße
Bahnhofstraße
Baumschulenweg
Beethovenstraße
Berliner Platz

Billrothstraße Birnbaumweg Bismarckstraße Boostedter Straße

(ab Altonaer Str. bis Sachsenring)

Brachenfelder Straße

Brahmsweg Breslauer Straße Brückenstraße Brucknerweg

Brüggemannstraße

Buddestraße

C

Carlstraße

Caspar-von-Saldern-Straße

Christianstraße

D

Danziger Straße

Ε

Eduard-Schlichting-Straße

Elchweg Esplanade

F

Fabrikstraße Färberstraße Feldstraße Forstweg

Franz-Rohwer-Platz Franz-Rohwer-Straße

Friedrichstraße Friesenstraße Fritz-Reuter-Straße

Fürsthof

G

Gänsemarkt Gartenallee Gartenstraße Gasstraße Geibelstraße

Georg-Fuhg-Straße

Gerhart-Hauptmann-Platz

Gerichtsstraße
Goebenplatz
Goebenstraße
Goethestraße
Großflecken
Gutenbergstraße
Güterstraße

н

Haart (ab Plöner Straße bis Sachsenring)

Haartallee Händelstraße Hansaring H (Forts.)

Hans-Fallada-Straße

Haydnstraße

Hebbelstraße

Helmuth-Kock-Straße

Herderstraße

Hinter der Bahn

Hinter der Kirche

Holsatenring

Holstenstraße

J

Joachimstraße

Johannisstraße

Jugendspielplatz

Juliusstraße

Jungfernstieg

Jungmannstraße

Justus-von-Liebig-Straße

K

Kaiserstraße

Kantplatz

Kieler Straße

(bis Wilhelminenstr.)

Klaus-Groth-Straße

Kleinflecken

Klosterstraße

(ab Christianstr. bis Goethestr.)

Koldingstraße

Königsberger Straße

Konrad-Adenauer-Platz

Kuhberg

L

Legienstraße

Leineweberbrücke

Lerchenstraße

Lessingstraße

Linienstraße

Lornsenstraße

Lötzener Straße

Luisenstraße

Lütjenstraße

М

Marienstraße

Max-Eyth-Straße

Max-Johannsen-Brücke

Max-Richter-Straße

Max-Röer-Platz

Memellandstraße

Meßtorffweg

Mittelstraße

Moltkestraße

Mozartstraße

Mühlenbrücke

Mühlenhof

N

Nachtigallenstraße

Nachtredder

P

Pahls Gang

Parkstraße

Pastor-Rösner-Straße

Peterstraße

Plöner Straße (ab Großflecken bis

Hanssenstr.)

Preußerstraße

Proppes Gang

Propstenstraße

Q

Querstraße

R

Rencks Allee

Rendsburger Straße (Kuhberg bis Am

Neuen Kamp)

Riemenschneiderstraße

Ringstraße

Ripenstraße

Röhrenweg

Roonstraße

Rosenstraße

. .

Rübezahlweg

Rudolf-Henning-Straße

Rudolf-Weißmann-Straße

Rutenkamp

S

Sachsenring

Sauerbruchstraße

Schillerstraße

Schleusaubrücke

Schleusberg

Schubertstraße

Schulstraße

Schützenstraße

Schwalbenstraße

Sedanstraße

S (Forts.)

Stegerwaldstraße

Steinkamp

Steinmetzstraße

Stettiner Straße

Sudetenlandstraße

T

Theoder-Storm-Straße

Tivoli

Tizianstraße

Tuchmacherbrücke

Tungendorfer Straße

(ab Christianstr. bis Jungmannstr.)

٧

Vicelinstraße

Viktoriastraße

Vogelsang

W

Walter-Hohnsbehn-Straße

Warmsdorfstraße

Wasbeker Straße (bis Roonstr.)

Waschpohl

Werderstraße

Wichernstraße

Wiemans Gang

Wilhelmstraße

Wippendorfstraße

Wittorfer Straße

(Altonaer Straße bis Holsatenring)

2. Straßenverzeichnis B:

Straßen, in denen die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Abfallbehälter von den Pflichtigen am Abholtage an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen sind. Ausgenommen sind die Grundstücke, für die Vollservice beantragt wurde.

A

Aalbrooksweg Abbestraße Achtern Knick

Agnes-Miegel-Straße

Ahornallee Ahornweg Akazienweg

Alemannenstraße

Allerstraße Alsenplatz Altdorferstraße

Altonaer Straße (ab Holsatenring)

Am Anger

Am Blöckenkamp Am Bondenholz Am Deepenbrook Am Dosenbek Am Geilenbek Am Großen Kamp

Am Hang
Am Harweh
Am Heldenhain
Am Hochmoor
Am Hohrkamp
Am Hühnengrab
Am Ilsenhof
Am Kamp

Am Neuen Kamp Am Ruthenberg

Am Moor

Am Sander
Am Stadtrand
Am Störbogen
Am Stovergraben
Am Sünderbek
Am Tannhof

Am Waldschlößchen Amrumer Straße

Amselweg

Am Vierth

Amtmannstraße

Andreas-Schlüter-Straße

Anemonenweg

Apenrader Straße

Asperkamp Asternweg Auf dem Vier

Augustenburger Straße August-Macke-Straße

Aukamp Auwiesen

В

Baeyerstraße Barghörn Baudenweg

Beckmannstraße Begonienweg Bellmannstraße Berliner Straße

Biberweg Birkastraße Birkenallee Birkenweg Bogenstraße Bökenkamp Bollbrück

Bönebütteler Weg

Boostedter Straße (ab Sachsenring)

Borgwisch

Brachenfelder Eck Brackerkoppel Brammerhorst Brammerhütten Brandenburger Weg

Braunstraße Brüningsweg

Bruno-Fuhlendorf-Weg

Buchenweg Buchsbaumweg Bunsenstraße Burenkrog

Burggartenstraße

Burgstraße

Büsumer Straße

C

Carl-Barlach-Straße Carl-Bosch-Straße

Carsten-Heeschen-Straße Christian-Balzersen-Weg

Christiansweg Cranachstraße

D

Dachsweg
Dahlienweg
Dannenkoppel
Deepenredder
Dengelhammer

Detlef-Sievers-Straße

Diekau Diekkamp

Dithmarscher Straße

Dohlenweg
Domagkstraße
Donaubogen
Dorfkamp
Dorfstraße
Dreschflegel

Dr.-Hans-Hoch-Straße

Drosselweg Dürerstraße

E

Eckernförder Stieg Eduard-Müller-Straße Ehndorfer Straße

Eibenweg Eichenallee Eichenplatz Eichhofweg

Eiderstedter Weg

Eiderstraße

Einfelder Schanze Einfelder Straße Einsteinstraße Elbestraße Ellernkamp

Else-Kienle-Straße

Elsterweg

Emil-Dittmer-Straße Emil-Köster-Straße

Emil-von-Behring-Straße

Enenvelde Erikaweg Erlenweg

Ernst-Reuter-Platz

Eschenallee Espenweg Eulerstraße

F

Falderastraße
Fasanenweg
Feddersenstraße
Fehmarnstraße
Fehrsstraße
Feuerbachstraße
Fichtenweg
Finkenweg
Flaadenweg

Flensburger Straße

Fliederweg Fohlenweg Föhrenweg Frankenstraße

Franz-Wiemann-Straße

Fraunhoferstraße Freesenburg

Friedrich-Neumann-Straße Friedrich-Wöhler-Straße

Fritz-Klatt-Straße

Fuchsweg Fuhrkamp Fuhrkampseck

G

Gadelander Straße Gärtnerkoppel Geerdtstraße

Georg-Kolbe-Straße

Geranienweg Gerberstraße

Gerhard-Marcks-Straße

Ginsterweg Gleiwitzer Straße Glücksstädter Straße

Gotenstraße
Grandsee
Graskamp
Grasredder
Grauheide
Grellenkamp
Großharrier Weg
Grote Twiet

G (Forts.) Grotwisch

Grünberger Straße

Grüner Weg

Grünewaldstraße

Guerickestraße

Н

Haart (ab Sachsenring)

Haberstraße

Haderslebener Straße

Hagedornbusch Hahnenkamp Hahnknüll

Hainbuchenweg

Hamsterweg

Hans-Böckler-Allee

Hans-Roß-Straße Hanssenstraße

Hartwigswalder Straße

Hasselkamp Hauptstraße Havelstraße Hebbelweg

Heidackerskamp

Heider Straße

Heinrich-Hartwig-Straße Heinrich-Orbahn-Straße Heinrich-Wittorf-Straße Heinz-Köster-Straße

Heischredder

Helgoländer Straße

Helmoldstraße

Herbert-Voigt-Straße Hermannus-Müller-Weg

Hertzstraße

Hinrich-Riepen-Straße Hinter den Anlagen

Hirtenwiese Holbeinstraße Holunderweg Hufeisenweg Hühnerkamp

Hürsland

Husberger Weg Husumer Straße

Hüttenkamp Hüttenkoppel Huuskoppel

I

Igelweg Ilsahl Iltisweg Im Winkel Industriestraße

Isarstraße

Itzehoer Straße

J

Jahnstraße

Julius-Brecht-Straße

Junglöwweg

Κ

Kälberweg Kampstraße

Karl-Feldmann-Straße Karl-Gattermann-Straße

Karl-Kröger-Straße

Kastanienallee

Käthe-Kollwitz-Straße

Keilerweg Keplerstraße Kiebitzweg Kiefernweg

Kieler Straße (ab Wilhelminenstraße)

Kleingartenweg

Klinke

Klosterstraße (ab Ring)

Kolberger Straße

Kornstiea Krantorstraße Kreuzkamp Krimm Krogredder Krokamp Krokusweg Krückenkrug Krummacker Krummredder Kuckucksweg

Kummerfelder Straße

Lahnstraße Langjähren Langwisch Latendorfer Weg Laubenweg

L (Forts.)
Lavendelweg
Leddinstraße
Leiblstraße
Leinestraße
Lerchenweg

Liebermannstraße Liegnitzer Straße

Lindenallee
Lindenstraße
Lindenweg

Lohmühlenstraße Looper Weg Lütte Twiet Lüttenjörn Lüttmoorkamp

М

Maiblumenweg
Mainstraße
Marderweg
Margaretenweg
Maria-Lohmann-Weg
Marie-Carstens-Straße
Marie-Curie-Straße

Marienweg

Mecklenburger Weg

Meisenweg Meldorfer Straße Menzelstraße

Mildred-Scheel-Straße

Mitteljörn

Modersohnstraße Möhlenkoppel Mömmelnkoppel

Moorweg Moorwischen Moselstraße Mühlenstraße Mühlenweg

Ν

Nahestraße Narzissenweg Nelkenstraße Neue Straße Neuenbrook Niebüller Straße Nikolaus-Otto-Straße

Nobelstraße Noldestraße Norderdorfkamp Norderstraße Normannenstaße

0

Oberjörn
Ochsenweg
Oderstraße
Ohmstraße
Op de Geest
Op de Koppel
Op de Wisch
Ortheide
Ostlandstraße
Otterweg
Otto-Dix-Straße
Otto-Hahn-Straße

P

Padenstedter Landstraße

Pappelweg

Paracelsusstraße
Parchimer Straße
Pastor-Keding-Weg
Paul-Böhm-Straße
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Klee-Straße
Pechsteinstraße
Pestalozziweg
Pflugweg

Planckstraße Platanenweg

Plöner Straße (ab Hanssenstr. bis Ende)

Pommernstraße
Pöppelmannweg
Preetzer Landstraße
Prehnsfelder Weg
Prof.-Buchwald-Straße
Prof.-Graf-Straße

R

Raabeweg Radekoppel Raderedder Regerstraße Rembrandtstraße

Rendsburger Straße (ab Nummer 217)

R (Forts.)

Reuthenkoppel Reventowstraße Rheiner Straße

Ricarda-Huch-Straße

Rintelenstraße

Robert-Koch-Straße

Röntgenstraße Roschdohler Eck Roschdohler Weg

Rosmarinweg Rotdornallee Rubensstraße

Rudolf-Diesel-Straße

Rügenstraße Ruhrstraße Rungestraße Rüschdal

Ruthenberger Markt

S

Saalestraße Sandweg

Schadowstraße

Schlehenstraße

Schlesierstraße

Schleswiger Straße

Schliemannstraße

Schneiderweg

Schönbeker Weg

Schönmörchenstraße

Schoolkoppel Schreberweg

Schwabenstraße

Schwantesstraße

Schwarzer Weg

Schwentinestraße

Seekamp

Seewisch

Segeberger Straße

Seilerstraße

Semmelweisstraße

Setzhörn

Slevogtstraße

Sonderburger Straße

Spatzenweg

Spitzbrook

Spitzwegstraße

Spreestraße

Steenkoppel

Stoppenbrook

Störkoppel

Stormweg

Störstraße

Störwiesen

Stoverbergskamp

Stoverseegen

Stoverweg

Strandallee

Stubbenkammer

Süderdorfkamp

T

Tannenweg

Tasdorfer Weg

Thorstraße

Tilsiter Straße

Tonderner Straße

Trakehnerstraße

Travestraße

Treenestraße

Tulpenweg

Tungendorfer Straße (ab Jungmannstr. bis

Ende)

Twiete

U

Uferstraße

Uker Platz

Uker Straße

Ulmenallee

Ulmenweg

Unterjörn

Onterjoin

Urquell

V

Van-Dyck-Straße

Veilchenweg

Veit-Stoß-Ring

Virchowstraße

Vogelbeerallee

Von-dem-Hagen-Weg

Voßgang-

W

Wacholderweg

Wachtelstieg

Wagrierstraße

Wakenitzstraße

Waldenburger Straße

W (Forts.)

Waldwiesenweg

Walkerstraße

Walter-Jansen-Weg

Wasbeker Straße (ab Roonstraße)

Weberstraße

Weidenweg

Wendenstraße

Wernershagener Weg

Weserstraße

Westerländer Straße

Wichelkamp

Wiesenstraße

Wilhelm-Busch-Straße

Wilhelm-Dorn-Straße

Wilhelminenstraße

Wischhofredder

Wittdornkamp

Wittorfer Straße (ab Holsatenring)

Wittorferfeld

Wookerkamp

Wrangelstraße

Wührenallee

Wührenbeksweg

Wührenwiesen

Würen

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung)

Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen gem. § 18

1. Abfallentsorgungsanlage Wittorferfeld

Annahmestelle für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Selbstanlieferung von Gewerbeabfällen);
- b) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern;
- c) Abfälle zur Verwertung und schadstoffhaltige Abfälle in Kleinmengen;
- d) Erdaushub, Bauschutt, Steine, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch;
- e) Schadstoffe (§ 15), gefährliche Abfälle wie Elektro- und Elektronikaltgeräte

2. Sammelstelle Niebüller Str. 90

Annahmestelle für

- a) Schadstoffe (§ 15), gefährliche Abfälle wie Elektro- und Elektronikaltgeräte
- b) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern;
- c) Abfälle, die auch bei den Sammelstellen abgegeben werden können (s. Ziff. 3),
- d) Sperrmüll aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 7).

3. Sammelstellen

3.1 Böcklersiedlung: Hansaring an der KSV-Halle

3.2 Einfeld: Kreuzkamp

3.3 Gadeland: Krogredder

3.4 Gartenstadt: Carlstraße gegenüber Osterhofpark

3.5 Ruthenberg: Waldwiesenweg

3.6 Tungendorf: Oberjörn am Sportplatz

3.7 Wittorf: Mühlenstraße

Annahmestellen für folgende Abfälle in haushaltsüblicher Menge (max. PKW-Kofferraum ca. 300 Liter), Art und Beschaffenheit:

- a) Altglas (Hohlkörper, getrennt nach Weiß- und Buntglas)
- b) Papier, Pappe, Kartonagen
- c) Altkunststoffe (gebrauchte Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen)
- d) Kompostierbare Gartenabfälle, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück fachgerecht kompostiert werden bzw. über die grüne Tonne entsorgt werden können
- e) Metallschrott
- f) Trockenbatterien
- g) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern
- h) unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 9)
- i) Baumischabfall aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 10)
- i) Restmüll aus privaten Haushalten

4. Depotcontainerstandplätze

für Glas und Papier, Pappe, Kartonagen auf verschiedenen Standorten im Stadtgebiet

5. Mobile Schadstoffsammlung

- a) Bildschirme, Monitore, Laptops, Tablets
- b) Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED's
- c) Handys, Kameras, Telefone, Toaster, Föhn, elektr. Zahnbürste, elektr. Rasierer
- d) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern
- e) Schadstoffe (§ 15), gefährliche Abfälle wie z.B. Lacke und Farben, Holzschutz-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Medikamente, Quecksilber, Chemikalien, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien und Altöl